

Vereinbarung
der Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW und
der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW
über die Kooperation im Rahmen des
Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW

Präambel

Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die jeweiligen Landesrektorenkonferenzen, vereinbaren eine vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit gemäß §67a des Hochschulgesetzes NRW bei der Durchführung kooperativer Promotionen. Hierbei werden die jeweiligen Besonderheiten der Hochschultypen respektiert und bleiben unangetastet.

1. Zur Unterstützung kooperativer Promotionen errichten die Fachhochschulen gemäß §67a (2) des Hochschulgesetzes NRW ein Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.
2. Aufgaben des Graduierteninstituts sind gemäß §67a (2) des Hochschulgesetzes NRW die Unterstützung des kooperativen Promotionsstudiums, die Beratung der Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und die regelmäßige Information des Ministeriums über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Das Graduierteninstitut hat ferner zur Aufgabe die Organisation, Begleitung und Dokumentation der Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen bei kooperativen Promotionen und die Kommunikation über das kooperative Promotionsstudium gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Die Universitäten wirken mit am Graduierteninstitut, insbesondere durch Mitarbeit in den Fachgruppen sowie in der Trägerversammlung. Die Universitäten stellen sicher, dass ihre Fakultäten im Sinne des §67a des Hochschulgesetzes NRW mit dem Graduierteninstitut zusammenarbeiten.
4. Zwischen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der universitären Fakultäten und des Graduierteninstituts sowie den Doktorandinnen und Doktoranden des kooperativen Promotionsstudiums werden zu Beginn der Promotionsphase Betreuungsvereinbarungen geschlossen. Mindestbestandteile einer Betreuungsvereinbarung sollen Fragestellung und Inhalt des Promotionsprojektes, Art und Intensität der Betreuung sowie die beabsichtigte Dauer sein.
5. Das Graduierteninstitut vermittelt zwischen Promotionsinteressierten sowie Gutachterinnen und Gutachtern aus Universitäten und Fachhochschulen. Die Zulassung der Gutachterinnen und Gutachter aus den Fachhochschulen und die Zulassung zur Promotion werden durch das Graduierteninstitut vorbereitet. Das Graduierteninstitut richtet sich dabei nach den Qualitätskriterien zur Berufung von Professorinnen und Professoren an Universitäten (§ 36 Abs. 1 HG NW). Die Entscheidung darüber liegt bei den Fakultäten der Universitäten.
6. Die Vorstände der Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW, der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW sowie des Graduierteninstituts verabreden einen regelmäßigen Austausch zum Stand der kooperativen Promotionen sowie zur Arbeit des Graduierteninstituts.